

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Perspektive E170 (FID)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Leistung aus der Überschussbeteiligung	4
3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistung	8
4. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	8
5. Ihre Mitwirkungspflichten	9
6. Staatliche Zulagen	10
7. Kosten Ihres Vertrags	10
8. Beitragsfreistellung	11
9. Kündigung	12
10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	13
11. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunfts- rente Perspektive E170 (FID)	20

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht	27
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	27
3. Weitere Mitwirkungspflichten	28
4. Abänderungen zum Teil B	29

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes	30
2. Versicherungsschein	30
3. Deutsches Recht	30
4. Zuständiges Gericht	30
5. Verjährung	30
6. Informationen während der Vertragslaufzeit	30
7. Abänderungen zum Teil C	31

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.

	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken	32

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Perspektive E170 (FID)

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
- 1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn die **→versicherte Person** am vereinbarten **→Rentenbeginn** lebt, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. **→Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des **→Rentenbeginns**.

- aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Gesamtkapital (siehe Absatz 3) und
- mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3). Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafel (**→Tafeln**), die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des **→Rentenbeginns** für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden sowie die **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie die Höhe der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente zum Zeitpunkt des **→Rentenbeginns** nach Satz 1. Dabei berücksichtigen wir bei den maßgebenden Rechnungsgrundlagen nach Satz 1 auch die **→Kosten** des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente ab Beginn der Rentenzahlung (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags" Unterabschnitt "Übrige Kosten"). Das mit Ihnen vereinbarte Verhältnis der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente zur lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge ändert sich nicht.

Wenn die zum Zeitpunkt des **→Rentenbeginns** berechnete Rente geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente.

(3) Höhe des Gesamtkapitals

Das Gesamtkapital setzt sich zusammen aus

- dem zum **→Rentenbeginn** vorhandenen **→Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge (inklusive (erweiterter) Kapitalbonus, siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 2),
- dem Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
- der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3).

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, enthält das Gesamtkapital zusätzlich die **→Deckungskapitalien**, die Schlussüberschussanteile und die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung").

Zum **→Rentenbeginn** steht als **→Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge vor Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss mindestens die Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge und, wenn Sie einen Vertrag mit staatlicher Förderung nach Abschnitt XI und gegebenenfalls § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, die uns zugunsten der **→versicherten Person** für die Versicherung zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung (Garantiekapital). Ein das Garantiekapital übersteigendes **→Deckungskapital** können wir nicht verbindlich zusagen.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

(1) Rente bei Tod vor Rentenbeginn

a) Leistung ohne Baustein Hinterbliebenenvorsorge

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenvorsorge abgeschlossen haben und die **→versicherte Person** vor **→Rentenbeginn** stirbt, zahlen wir eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 aus dem für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag, der sich zusammensetzt aus

- dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen **→Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge (inklusive (erweiterter) Kapitalbonus, siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 2),
- dem Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
- der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3).

Zu diesem Zeitpunkt steht als **→Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge vor Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss mindestens die Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und, wenn Sie einen Vertrag mit staatlicher Förderung nach Abschnitt XI und gegebenenfalls § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, die uns zugunsten der **→versicherten Person** für die Versicherung zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der Rente zur Verfügung.

b) Leistung mit Baustein Rente aus Kapital bei Tod

Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod abgeschlossen haben und die **→versicherte Person** vor **→Rentenbeginn** stirbt, erbringen wir eine Leistung, die sich aus den Regelungen zum Baustein Rente aus Kapital bei Tod, Abschnitt "Leistungsvor-

aussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir?" ergibt.

c) Leistung mit Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls mit Baustein Waisenrente

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und die →**versicherte Person** vor →**Rentenbeginn** stirbt, erbringen wir eine Leistung, die sich aus den Regelungen zum

- Baustein Hinterbliebenenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Hinterbliebenenrente" und gegebenenfalls dem
- Baustein Waisenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Waisenrente"

ergibt.

(2) Erhöhte Leistung in besonderen Situationen

Wenn die →**versicherte Person** innerhalb der ersten 3 Monate nach der Geburt eines Kindes der versicherten Person oder nach der Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person stirbt, erhöhen wir den Betrag, der der Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 zugrunde liegt, um ein Kapital von 25.000 EUR, unabhängig von der Leistung nach Absatz 1. Bei Mehrfachgeburten oder Mehrfachadoptionen erhöhen wir den vorgenannten Betrag nur einmal.

Wenn Sie uns über die Geburt oder Adoption innerhalb von 3 Monaten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) informieren, verlängert sich dieser Todesfallschutz auf insgesamt 6 Monate.

(3) Rentenzahlung

Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Wir erbringen die Rente solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(4) Ermittlung der Rente

Wir ermitteln die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes der →**versicherten Person**

- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und
- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.4 Absatz 3 bei uns verwenden.

(5) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden

Wenn bei Tod der →**versicherten Person** keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 vorhanden sind, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei einer Allianz-Gesellschaft bestehenden Verträgen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

(1) Rente bei vereinbarter Leistung bei Tod ohne Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn die →**versicherte Person** nach →**Rentenbeginn** stirbt und Sie

- eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und Sie
- keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, zahlen wir eine Rente aus dem für die Leistung bei Tod vereinbarten Kapital abzüglich der bereits gezahlten →**ab Rentenbeginn garantierten Renten**.

(2) Rente bei vereinbarter Leistung bei Tod und abgeschlossenem Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn die zuletzt lebende Person (→**versicherte** oder →**mitversicherte Person**) nach →**Rentenbeginn** stirbt und Sie

- eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und Sie
- einen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, zahlen wir eine Rente aus dem für die Leistung bei Tod vereinbarten Kapital abzüglich je einer →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** aus dem Baustein Altersvorsorge für jeden Rentenzahlungstermin, den die zuletzt lebende Person erlebt hat.

(3) Rentenzahlung

Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Wir erbringen die Rente solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(4) Ermittlung der Rente

Wir ermitteln die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes der →**versicherten Person**

- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und
- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.4 Absatz 3 bei uns verwenden.

(5) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden

Wenn bei Tod der →**versicherten Person** keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 vorhanden sind, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei einer Allianz-Gesellschaft bestehenden Verträgen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags und zur Berechnung des Rückkaufswerts

a) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Mindestrente

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→ **Tafeln**),
- den Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 7.1 Absatz 2 b)).

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere → **Tafeln**, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen.

b) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung des Rückkaufswerts

Den Rückkaufswert des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 9.2 berechnen wir mit folgenden Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation:

- bis das → **Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss die Summe der gezahlten Beiträge für den Baustein Altersvorsorge erreicht, mit einem Rechnungszins in Höhe von 0,9 Prozent; wir können einen hiervon abweichenden Rechnungszins in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt verwenden. Wenn wir einen abweichenden Rechnungszins verwenden, können Sie dessen Höhe sowie den Zeitraum, in dem wir den abweichenden Rechnungszins verwenden, Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Welcher Rechnungszins gilt für Ihre Versicherung?" entnehmen.
- wenn das → **Deckungskapital** die Summe der gezahlten Beiträge für den Baustein Altersvorsorge erreicht hat, mit einem Rechnungszins, den wir im jeweiligen Versicherungsjahr so festlegen, dass das Deckungskapital ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss am Ende des jeweiligen Versicherungsjahres der Summe der bis dahin gezahlten Beiträge entspricht und
- den → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 7.1).

Eine Sterbetafel (→ **Tafeln**) verwenden wir dabei nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen

Bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente (zum Beispiel durch Zuzahlungen) berechnen wir die Erhöhungen der garantierten Mindestrente grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, → **Tafeln** und → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge), die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der → **Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen im Sinne von Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Erhöhungen der garantierten Mindestrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindestrente die für die Berechnung der → **Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Erhöhungen der garantierten Mindestrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschluss Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

Außer bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird (zum Beispiel bei Erhöhungen weiterer abgeschlossener Bausteine aufgrund einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer).

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des → **Rentenbeginns** berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafel (→ **Tafeln**), die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des → **Rentenbeginns** für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie die Höhe der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente mit den zum Zeitpunkt des → **Rentenbeginns** maßgebenden Rechnungsgrundlagen nach Satz 2. Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind in diesem Fall auch die → **Kosten** ab Beginn der Rentenzahlung des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags" Unterabschnitt "Übrige Kosten").

a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung

- die ab → **Rentenbeginn** die Zahlung einer lebenslangen Garantierte zur Altersvorsorge, eine Leistung bei Tod sowie Hinterbliebenenleistungen vorsieht, wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen (siehe Ziffer 2.2.5).

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

b) Wenn wir zum → **Rentenbeginn** keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns, Rechnungsgrundlagen festzulegen,

- die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und
- die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die Rechnungsgrundlagen zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum → **Rentenbeginn** mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir die Rechnungsgrundlagen der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, die zu einer höheren → **ab Rentenbeginn garantierten Rente** führen. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen könnten.

c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung der garantierten Mindestrente (siehe dazu Absatz 1 a)).

2. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?
- 2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?
- 2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

(1) Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung

Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffern 2.2 und 2.3 Absatz 2). Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:

- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.2) und
- die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben

- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG,
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven

Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** darf nur für die Überschussbeteiligung der **→Versicherungsnehmer** verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,

- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 2.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags **→Überschussanteilsätze** festlegen (siehe Ziffer 2.2.2) und
- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.6).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

2.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von

- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach **→Rentenbeginn**),
- dem Versicherungsbeginn oder
- der Art der Beitragszahlung.

Die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

2.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.6), legt unser Vorstand auf Vorschlag des **→Verantwortlichen Aktuars** vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die **→Überschussanteilsätze** werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 2.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.6) als Prozentsätze bestimmter **→Bezugsgrößen** festgelegt. Die Festlegung der **→Überschussanteilsätze** kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.6) erhält.

Wir veröffentlichen die **→Überschussanteilsätze** jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

Im Rahmen Ihres Bausteins Altersvorsorge können Sie für einen bestimmten Zeitraum eigene **→Überschussanteilsätze** erhalten. Diese weichen von denjenigen **→Überschussanteilsätzen** ab, die

wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen.

Wenn für Ihre Versicherung eigene →**Überschussanteilsätze** gelten, finden Sie Informationen zur Höhe sowie zu dem Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten, in Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

2.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor →**Rentenbeginn** beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Der laufende Überschussanteil vor →**Rentenbeginn** besteht aus einem Zinsüberschussanteil und einem Zusatzüberschussanteil. Deren Höhe ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten →**Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige →**Bezugsgröße** zugrunde.

Wir berechnen den Zinsüberschussanteil und den Zusatzüberschussanteil täglich mit den für diese Überschussanteile festgelegten jährlichen →**Überschussanteilsätzen** bezogen auf einen Tag und teilen die Überschussanteile täglich zu.

→**Bezugsgröße** für den täglichen Zinsüberschussanteil und den täglichen Zusatzüberschussanteil ist das →**Deckungskapital** der Versicherung (inklusive (erweitertem) Kapitalbonus).

(2) Verwendung der Überschussanteile

Die zugeteilten Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a) verwenden wir entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung.

a) Kapitalbonus

Wenn Sie einen Kapitalbonus vereinbart haben, erhöhen die täglichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge nach Abzug von Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) zunächst das →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge.

Durch die Erhöhung des →**Deckungskapitals** erhöht sich in gleicher Höhe die Leistung bei Tod vor Rentenbeginn (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a)).

Jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres verwenden wir

- die im abgelaufenen Versicherungsjahr zugeteilten täglichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) des Bausteins Altersvorsorge und
- die jährlichen Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist,

für eine Erhöhung des Garantiekapitals des Bausteins Altersvorsorge.

Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

b) Erweiterter Kapitalbonus

Wenn Sie einen erweiterten Kapitalbonus vereinbart haben, erhöhen die täglichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge nach Abzug von Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) zunächst das →**Deckungskapital** dieses Bausteins.

Durch die Erhöhung des →**Deckungskapitals** erhöht sich in gleicher Höhe die Leistung bei Tod vor Rentenbeginn (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a)).

- Die im abgelaufenen Versicherungsjahr zugeteilten täglichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) des Bausteins Altersvorsorge und

- die jährlichen Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist, verwenden wir jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

Wir verwenden diese

- für eine Erhöhung des Garantiekapitals des Bausteins Altersvorsorge und
- für eine Erhöhung der Leistung eines abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsrente.

Durch die Erhöhung der Leistung der weiteren abgeschlossenen Bausteine kann das Deckungskapital des Bausteins Altersvorsorge zu Beginn des Versicherungsjahres absinken.

Die Leistungen eines abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsrente erhöhen sich im selben Verhältnis wie das Garantiekapital des Bausteins Altersvorsorge nach Satz 3. Der Erhöhungsbetrag der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente darf dabei jedoch 4,5 Prozent des Erhöhungsbetrags des Garantiekapitals des Bausteins Altersvorsorge nicht übersteigen.

Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

2.2.4 Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den täglichen Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden

- bei Kündigung oder Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 10.2 (Vertragsende) oder
- zu Beginn einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der →**versicherten Person** vor →**Rentenbeginn**, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a) und b)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 c)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des Schlussüberschussanteils

- Bei Vertragsende oder
- zu Beginn einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der →**versicherten Person** vor →**Rentenbeginn**, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a) und b)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 c)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge ermitteln wir die Höhe des Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die →**Bezugsgrößen** und die dann für sämtliche Versicherungsjahre jeweils festgelegten Schlussüberschussanteilsätze zugrunde.

→**Bezugsgröße** für den Schlussüberschussanteil ist jeweils das durchschnittliche →**Deckungskapital** der Versicherung (inklusive (erweitertem) Kapitalbonus) in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Die Höhe sämtlicher Schlussüberschussanteilsätze legt unser Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Schlussüberschussanteilsätze sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil" entnehmen.

Bei Kapitalzahlungen vor →**Rentenbeginn** (zum Beispiel bei Kündigung) kann der Schlussüberschussanteil in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt geringer ausfallen. Weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter

der Unterüberschrift "Schlussüberschussanteil bei Kündigung" entnehmen.

(2) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, verwenden wir den zugeteilten Schlussüberschussanteil als Teil des Gesamtkapitals für die Bildung der Renten nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 3. Die garantierte Mindestrente und gegebenenfalls die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Zahlen wir eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der **→versicherten Person** vor Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a) und b)), verwenden wir den Schlussüberschussanteil für die Bildung der Rente.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und wir bei Tod der **→versicherten Person** vor **→Rentenbeginn** Renten aus diesen Bausteinen zahlen, verwenden wir den zugeteilten Schlussüberschussanteil für die Bildung der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente. Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Wenn ein Schlussüberschussanteil bei Vertragsende hinzukommt, erhöht er die fälligen Leistungen.

2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach **→Rentenbeginn** eine Zusatzrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

Nach **→Rentenbeginn** beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab **→Rentenbeginn** ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das **→Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte Rente (Zusatzrente). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, enthält die Zusatzrente auch eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente. Deren Verhältnis zur Rente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmen mit den entsprechenden Verhältnissen bei **→Rentenbeginn** überein.

Die Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab **→Rentenbeginn** garantierten Rente, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die **→ab Rentenbeginn garantierte Rente** selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei **→Rentenbeginn** zugrunde gelegt haben, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der Zusatzrente die für die Berechnung der **→Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei **→Rentenbeginn** oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschluss Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach **→Rentenbeginn** im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten **→Rentenbeginn** zugehen.

2.2.6 Überschussbeteiligung einer laufenden Rente an versorgungsberechtigte Angehörige

Wenn bei Tod der **→versicherten Person** eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige gezahlt wird (siehe Ziffer 1.2 oder 1.3), ist diese in der gleichen Weise an den Überschüssen beteiligt wie die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

Bei der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. Dies kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** der Höhe nach null sein kann.

Wir ordnen die **→Bewertungsreserven**, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der **→Versicherungsnehmer** zu berücksichtigen sind, den einzelnen Verträgen nach dem in Absatz 2 beschriebenen verunsicherungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Höhe der **→Bewertungsreserven** ermitteln wir dazu

- jährlich neu,
- zusätzlich auch zu den Stichtagen, die wir im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende

Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlichen.

Aus der rechnerischen Zuordnung ergeben sich noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** in einer bestimmten Höhe. Ihre konkrete Beteiligung auf Grundlage der rechnerischen Zuordnung ergibt sich aus den Absätzen 3 bis 6.

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Wir beteiligen Ihre Versicherung an den **→Bewertungsreserven**:

- bei Kündigung oder Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 10.2 (Vertragsende) oder
- zu Beginn einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der **→versicherten Person** vor **→Rentenbeginn**, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a) und b)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 c)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

(2) Verursachungsorientiertes Teilnahmeverfahren

Die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens bestimmen wir die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden **→Bewertungsreserven** als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für Ihren Vertrag in den abgelaufenen Versicherungsjahren ergebenden durchschnittlichen **→Deckungskapitalien** im Verhältnis zur Summe der sich für alle abgelaufenen Versicherungsjahre ergebenden durchschnittlichen Deckungskapitalien aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der **→Bewertungsreserven** legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven".

(3) Zuteilung der Bewertungsreserven

Wir ermitteln

- bei Vertragsende (siehe Absatz 1) oder
 - zu Beginn einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der **→versicherten Person** vor **→Rentenbeginn**, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a) und b)) oder
 - zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2. Absatz 1 c)) oder
 - zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge
- für diese Zeitpunkte den Ihrem Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den **→Bewertungsreserven** nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren. Nach § 153 Absatz 3 Versicherungervertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrer Versicherung dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Vertrag zugeteilten Betrag. Die Mittel für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3).

(4) Verwendung der zugeteilten Bewertungsreserven

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, verwenden wir die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** als Teil des Gesamtkapitals für die Bildung der Renten nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 3. Die garantierte Mindestrente und gegebenenfalls die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und die Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Zahlen wir eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der **→versicherten Person** vor Beginn der Rente aus dem

Baustein Altersvorsorge (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a) und b)), verwenden wir die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** für die Bildung der Rente.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und wir bei Tod der **→versicherten Person** vor **→Rentenbeginn** Renten aus diesen Bausteinen zahlen, verwenden wir die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** für die Bildung der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente. Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Wenn Ihr Vertrag endet, zahlen wir die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** aus.

(5) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der **→Bewertungsreserven**, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage **→Überschussanteilsätze** für den sogenannten Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** festsetzen. In folgenden Fällen kann ein Sockelbetrag zum Tragen kommen:

- bei Kündigung oder Tod der **→versicherten Person** vor **→Rentenbeginn** (Vertragsende) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 c)) oder
- bei Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 10.2 oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

a) Ermittlung des Sockelbetrags

Wenn in den zuvor genannten Fällen ein Sockelbetrag zum Tragen kommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die **→Bezugsgrößen** und die dann für sämtliche Versicherungsjahre jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag zugrunde.

→Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist das jeweilige durchschnittliche **→Deckungskapital** der Versicherung (inklusive (erweitertem) Kapitalbonus) in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag legt unser Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der **→Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven" entnehmen.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn wir Ihrem Vertrag die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** zuteilen und ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag höher ist als der Wert der Beteiligung, der sich nach Absatz 3 ergibt, teilen wir Ihrem Vertrag den Sockelbetrag zu. Er wird so verwendet wie in Absatz 4 beschrieben. Wenn der Sockelbetrag niedriger ist oder es keinen Sockelbetrag gibt, bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts (siehe Absatz 3).

(6) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den **→Bewertungsreserven** über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung dieser **→Überschussanteilsätze** im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservesituation berücksichtigt.

3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?
- 3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistung?

3.1 An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?

(1) Leistungsempfänger

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir mit Eintritt des Versorgungsfalles, soweit sämtliche Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, an die **→versicherte Person** oder bei deren Tod an deren versorgungsberechtigte Angehörige. Dies sind:

a) Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner

Der zum Todeszeitpunkt mit der **→versicherten Person** in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. mit der versicherten Person in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Partner.

b) Kinder

Falls a) nicht vorhanden ist, die Kinder im Sinne von § 32 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (im 1. Grad verwandte Kinder der **→versicherten Person**), soweit und solange sie die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen und auch im Falle des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diesen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt der **→versicherten Person** aufgenommen wurden und die uns vom **→Versicherungsnehmer** aufgrund einer Erklärung der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannt sind, wenn sie

- in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu der versicherten Person stehen (Pflege-, Stief- und faktische Stiefkinder) oder
- Kinder im Sinne von § 32 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) oder Pflegekinder im Sinne von § 32 Absatz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nur des Ehegatten, des Partners der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder des Lebensgefährten der versicherten Person sind und diese Personen ebenfalls im Haushalt der versicherten Person leben.

Die zuvor genannten Anforderungen für im 1. Grad verwandte Kinder gelten auch für die gleichgestellten Kinder.

Die für gleichgestellte Kinder genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen uns auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

c) Namentlich benannter Lebensgefährte

Falls a) und b) nicht vorhanden sind, der uns vom **→Versicherungsnehmer** aufgrund einer Erklärung der **→versicherten Person** gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannte Lebensgefährte, zu dessen Gunsten ein Bezugsrecht eingeräumt wurde.

Voraussetzung ist außerdem, dass die **→versicherte Person** mit dem Lebensgefährten im Zeitpunkt des Ablebens der versicherten Person in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt. Eine eheähnliche Gemeinschaft ist gegeben, wenn 2 miteinander nicht verheiratete Personen, zwischen denen die Ehe rechtlich möglich wäre, wie ein nicht getrennt lebendes Ehepaar in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

Die für den Lebensgefährten genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen uns auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

d) Namentlich benannter nicht eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner

Falls a) bis c) nicht vorhanden sind, der uns vom **→Versicherungsnehmer** aufgrund einer Erklärung der **→versicherten Person** gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannte gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft, zu dessen Gunsten ein Bezugsrecht eingeräumt wurde.

Voraussetzung ist außerdem, dass die **→versicherte Person** mit dem Lebenspartner im Zeitpunkt des Ablebens der versicherten Person in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft lebt. Eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ist nur dann gegeben, wenn 2 Personen gleichen Geschlechts, die weder minderjährig noch mit einer anderen Person verheiratet sind oder mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führen, in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

Die für den nicht eingetragenen Lebenspartner genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen uns auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

e) Enkelkinder

Falls a) bis d) nicht vorhanden sind, die uns vom **→Versicherungsnehmer** aufgrund einer Erklärung der **→versicherten Person** gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannten Enkelkinder der versicherten Person, wenn sie auf Dauer im Haushalt der versicherten Person aufgenommen und versorgt werden, soweit und solange sie die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen und auch im Falle des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die für Enkelkinder genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen uns auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

(2) Änderung der Reihenfolge der versorgungsberechtigten Angehörigen

Auf Wunsch können Sie im Einvernehmen mit der **→versicherten Person** auch eine andere Reihenfolge der versorgungsberechtigten Angehörigen festlegen.

(3) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden

Wenn kein versorgungsberechtigter Angehöriger im Sinne von Absatz 1 vorhanden ist und wir ein Sterbegeld (siehe Ziffer 1.2 Absatz 5 und Ziffer 1.3 Absatz 5) zahlen, gilt:

- Wir zahlen das Sterbegeld an den uns von Ihnen mit dem Einvernehmen der **→versicherten Person** benannten Berechtigten.
- Wenn kein benannter Berechtigter vorhanden ist, zahlen wir das Sterbegeld an die Erben der **→versicherten Person**.

3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistung?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

4. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?
- 4.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

4.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

(1) Grundsatz

Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn die →**versicherte Person** bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Tod der →**versicherten Person** vor →**Rentenbeginn** leisten wir in folgenden Fällen eingeschränkt:

a) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die →**versicherte Person** während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

b) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht

Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

a) Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, zahlen wir aus dem Baustein Altersvorsorge den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag. Einen Abzug nach Ziffer 9.2 Absatz 2 nehmen wir nicht vor. Hinzu kommt der Rückkaufswert aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Rente aus Kapital bei Tod. Wir zahlen insgesamt jedoch höchstens die Leistung, die für den Todesfall vereinbart war. Voraussetzung dafür ist, dass wir zum gleichen Zeitpunkt bei Kündigung eine Leistung zahlen würden.

Der sich so ergebende Betrag wird auf den 1. Tag des Monats berechnet, der auf den Todestag folgt.

b) Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, steht für die Bildung der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente der auf den Todestag berechnete Rückkaufswert nach Ziffer 9.2 ohne Abzug nach Ziffer 9.2 Absatz 2 zur Verfügung.

4.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss Ihres Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringen wir eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 4.1 Absatz 3.

(3) Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung

Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versicherung, die unsere Leistungspflicht erweitert, oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung.

Wenn die Versicherung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

5. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?
- 5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die rentenberechtigte Person noch lebt?
- 5.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der rentenberechtigten Person bzw. der versicherten Person einzureichen?
- 5.4 Was ist darüber hinaus zu beachten, wenn wir Renten an ein Kind oder Enkelkind zahlen?
- 5.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein,
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der →**mitversicherten Person** (Geburtsurkunde), wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben.

5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die rentenberechtigte Person noch lebt?

Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die rentenberechtigte Person noch lebt.

5.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der rentenberechtigten Person bzw. der versicherten Person einzureichen?

Wenn die rentenberechtigte Person bzw. die →**versicherte Person** stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Uns ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der verstorbenen Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir außerdem die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- einen Nachweis über die Todesursache der verstorbenen Person und
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der verstorbenen Person geführt hat.

5.4 Was ist darüber hinaus zu beachten, wenn wir Renten an ein Kind oder Enkelkind zahlen?

Wenn wir Renten an ein Kind oder Enkelkind zahlen, sind wir auch zu informieren, wenn die sonstigen Voraussetzungen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 1) für die Rentenzahlung entfallen.

5.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

6. Staatliche Zulagen

Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

(1) Auswirkungen auf die Versicherungsleistungen

Wenn Sie einen Vertrag mit staatlicher Förderung nach Abschnitt XI und gegebenenfalls § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, verwenden wir die staatlichen Zulagen, soweit diese nicht zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 vorgesehen sind, zur Bildung der Versicherungsleistungen.

Wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, reduzieren sich die Leistungen entsprechend.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die erhöhten Leistungen errechnen sich nach den Vertragsdaten am Erhöhungstermin, insbesondere nach

- dem Alter der →**versicherten Person** und
- der restlichen →**Aufschubdauer**.

Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für die Leistungen ist jeweils der 1. Tag des Monats, in dem die Altersvorsorgezulage der →**versicherten Person** bei uns eingeht.

7. Kosten Ihres Vertrags

Für die Kosten Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?
- 7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des

Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

a) Kosten bei den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verteilen wir

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen gehört auch eine Zuzahlung bei Vertragsschluss. Von dieser Zuzahlung ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) abweichend von Satz 2 einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, entnehmen wir diesem die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) sofort.

b) Kosten bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge

Bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge belasten wir die Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme wie folgt mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**):

- Bei Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.6) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.
- Beim dynamischen Zuwachs, bei einer Erhöhung des Beitrags (siehe Ziffer 10.5) und bei einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer (siehe Ziffer 10.7 Absatz 2) verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme ab dem Erhöhungstermin bzw. ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben.
- Bei einem Aufschieben der Leistung (siehe Ziffer 10.1 Absatz 2) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines gleichbleibenden Prozentsatzes direkt von jedem gezahlten Beitrag in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** ab.

c) Kosten für staatliche Zulagen

Sofern Sie einen Vertrag mit staatlicher Förderung nach Abschnitt XI und gegebenenfalls § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, werden bei staatlichen Zulagen Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes abgezogen.

(2) Übrige Kosten

Mit Ihrem Vertrag sind weitere, sogenannte übrige Kosten (→**Kosten**) verbunden. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten (→**Kosten**). Das sind die →**Kosten** für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Sämtliche übrige Kosten (→**Kosten**) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

a) Übrige Kosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Vertrag vor →**Rentenbeginn** mit übrigen Kosten (→**Kosten**) in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des →**Deckungskapitals** und
- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge und, wenn Sie einen Vertrag mit staatlicher Förderung nach Abschnitt XI und gegebenenfalls § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, der staatlichen Zulagen (siehe Ziffer 6). Unter die eingezahlten Beiträge fallen auch Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.6), Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.5) und Erhöhungen des Beitrags aufgrund eines vereinbarten dynamischen Zuwachses.

b) **Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung**

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) **Höhe der Kosten**

Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der übrigen Kosten (→**Kosten**) können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) **Anlassbezogene Kosten**

Bei folgendem Anlass sind von Ihnen zusätzliche →**Kosten**, sogenannte anlassbezogene Kosten, zu entrichten:

- bei Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs (→**Teilungskosten**).

(2) **Kosten für Lastschriftrückläufer**

Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers, aus einem von Ihnen veranlassten Grund, →**Kosten** von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten gesondert in Rechnung.

8. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 **Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?**
- 8.2 **Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?**
- 8.3 **Wie kann nach einer Beitragsfreistellung der Versicherungsschutz wiederhergestellt werden, der zuvor bestanden hat?**

8.1 **Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?**

(1) **Voraussetzungen**

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

(2) **Mindestversicherungsleistung**

Wir führen Ihre Versicherung mit der nach Absatz 4 berechneten beitragsfreien garantierten Mindestrente weiter, wenn diese die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung maßgebliche Wertgrenze für Renten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) übersteigt.

Wenn diese Leistung nicht erreicht wird, führen wir Ihre Versicherung unter folgenden Voraussetzungen weiter:

- Sie machen von Ihrem Recht auf Abfindung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) keinen Gebrauch und
- die nach Absatz 4 berechnete beitragsfreie garantierte Mindestrente weist einen positiven Wert auf.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, erlischt die Versicherung und wir zahlen, soweit vorhanden, den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag.

(3) **Befristung**

Sie können eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

(4) **Auswirkungen**

- Auch nach der Beitragsfreistellung berechnen wir die Renten nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 3.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir um den Faktor herab, der sich aus dem Verhältnis der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge ergibt.
- Das Garantiekapital setzen wir um die Summe der noch ausstehenden vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge herab.
- Durch die Beitragsfreistellung ändern sich die Verhältnisse der Garantieleistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen zum Garantiekapital des Bausteins Altersvorsorge (ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss). Die Leistungen aus dem künftigen erweiterten Kapitalbonus nach Ziffer 2.2.3 Absatz 2 b) erhöhen sich im geänderten Verhältnis.
- Auch nach der Beitragsfreistellung gilt Ziffer 7. Auf ursprünglich vereinbarte Beiträge, die wegen der Beitragsfreistellung nicht zu zahlen sind, erheben wir jedoch ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung keine →**Kosten** in Prozent des Beitrags nach Ziffer 7.1 Absätze 1 a) und 2 a).

(5) **Abzug**

Von dem aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehenden Betrag ziehen wir 50 EUR für erhöhte Verwaltungsaufwendungen ab.

Dieser Abzug entfällt

- im letzten Jahr vor →**Rentenbeginn** oder
- in den letzten 7 Jahren vor Rentenbeginn, wenn die →**versicherte Person** zum Termin der Beitragsfreistellung →**rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

Die beitragsfreie Leistung berechnen wir zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

8.2 **Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?**

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verwendung Ihrer Beiträge zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten und übrigen Kosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) sowie der Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen deswegen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge und, wenn Sie einen Vertrag mit staatlicher Förderung nach Abschnitt XI und gegebenenfalls § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, der uns zugunsten der →**versicherten Person** für die Versicherung zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung. Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Leistungen während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

8.3 **Wie kann nach einer Beitragsfreistellung der Versicherungsschutz wiederhergestellt werden, der zuvor bestanden hat?**

(1) **6-Monats-Frist für die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes ohne Risikoprüfung**

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, dass die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben werden, ohne dass wir eine Risikoprüfung durch-

führen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Beitragszahlung nach Absatz 4 wieder aufnehmen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes sind ausgeschlossen, wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben und die →**versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig ist.

(2) Frist für die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes bei Elternzeit ohne Risikoprüfung

Wenn die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden ist, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch mehr als 6 Monate betragen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Die Beitragszahlung muss jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit wiederaufgenommen werden. Wird die Elternzeit in mehrere Abschnitte aufgeteilt, muss die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung eines Abschnittes erfolgen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes sind ausgeschlossen, wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben und die →**versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig ist.

(3) Allgemeine Frist für die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie verlangen, dass durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Absatz 4 die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben werden.

Den Versicherungsschutz können wir dann wiederherstellen, wenn die →**versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

(4) Möglichkeiten der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Um nach einer Beitragsfreistellung den Versicherungsschutz wiederherzustellen, der vor der Beitragsfreistellung bestanden hat, können Sie

- die Beiträge begleichen, die auf die beitragsfreie Zeit entfallen, oder
- höhere laufende Beiträge zahlen.

Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) oder einen Vertrag mit staatlicher Förderung nach Abschnitt XI und gegebenenfalls § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, sind die Beiträge nach Ziffer 10.5 Absatz 1 a) beschränkt.

Stattdessen können Sie ohne eine vollständige Wiederherstellung des Versicherungsschutzes, der vor der Beitragsfreistellung bestanden hat, auch nur die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Wir berechnen die neuen Beiträge und die neuen Garantieleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 a). Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(5) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein

- Berufsunfähigkeitsvorsorge oder
- einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente

abgeschlossen haben, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrags zwischen

- dem Beitrag für die Altersvorsorge und
- dem Beitrag für die Berufsunfähigkeitsvorsorge und
- dem Beitrag für die Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls für die Waisenrente.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(6) Anhebung der beitragsfreien Leistung ohne Risikoprüfung durch eine einmalige Zuzahlung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, dass die beitragsfreie garantierte Mindestrente durch eine einmalige Zuzahlung bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben wird, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Wenn die beitragsfreie Versicherung weitere Bausteine enthält, erfolgt die Anhebung der versicherten Leistung derart, dass das Verhältnis der Leistungen zueinander unverändert bleibt.

Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) oder einen Vertrag mit staatlicher Förderung nach Abschnitt XI und gegebenenfalls § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, gilt für die Zuzahlung die Grenze nach Ziffer 10.6 Absatz 1 a).

Wir berechnen die neue beitragsfreie garantierte Mindestrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 a). Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

9. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- 9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?
- 9.3 Was gilt, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) entgegenstehen?
- 9.4 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor →**Rentenbeginn** in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) wie folgt kündigen:

- Versicherungen mit laufender Beitragszahlung jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode;
- beitragsfreie Versicherungen jederzeit zum Ende des laufenden Monats.

Die Leistung im Falle einer Kündigung Ihrer Versicherung setzt sich aus der Leistung des Bausteins Altersvorsorge und gegebenenfalls den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine zusammen. Wenn ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, finden Sie in den Regelungen dieser Bausteine ergänzende Regelungen zur Kündigung.

9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

(1) Rückkaufwert

Wir zahlen im Falle einer Kündigung - falls vorhanden - den Rückkaufwert. Dieser ist das →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge, das zum Kündigungstermin nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet wird.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung hat das →**Deckungskapital** mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) auf die ersten 5 Vertragsjahre, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer, ergibt.

Das →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss berechnen wir mit den in der Ziffer 1.4 Absatz 1 b) genannten Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation. Hinzu kommt der Teil des →**Deckungskapitals** des Bausteins Altersvorsorge, der sich aus den täglichen

Überschussanteilen nach Abzug von Verwaltungskosten (→**Kosten**) ergibt (siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 2).

(2) Abzug

Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung

- im letzten Jahr vor →**Rentenbeginn**,
- in den letzten 7 Jahren vor Rentenbeginn, wenn die →**versicherte Person** an diesem Termin →**rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind, oder
- in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** nach Ziffer 10.1 Absatz 2.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab. Beitragsrückstände ziehen wir vom Rückkaufswert ab.

(3) Herabsetzung im Ausnahmefall

Wir sind berechtigt, den nach Absatz 1 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der →**Versicherungsnehmer** auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit, der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(4) Schlussüberschussanteil

Zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Betrag kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe Ziffer 2.2.4).

(5) Bewertungsreserven

Der nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete Betrag kann sich gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung zugeteilten →**Bewertungsreserven** erhöhen (siehe Ziffer 2.3).

(6) Auswirkungen

Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Betrags erlischt die Versicherung.

9.3 Was gilt, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) entgegenstehen?

Eine Auszahlung von Leistungen erfolgt nur, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegenstehen. Ansonsten wird die Versicherung beitragsfrei fortgeführt.

9.4 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verwendung Ihrer Beiträge zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten und übrigen Kosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) sowie der Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert als Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht deswegen auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge und, wenn Sie einen Vertrag mit staatlicher Förderung nach Abschnitt XI und gegebenenfalls § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, der uns zugunsten der →**versicherten Person** für die Versicherung zugeflossenen staatlichen Zulagen. Nähere Informationen zur Höhe der Rückkaufswerte während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
- 10.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?
- 10.3 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?
- 10.4 Wann können Sie während der Aufschubdauer eine Hinterbliebenenvorsorge ohne Risikoprüfung einschließen?
- 10.5 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?
- 10.6 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
- 10.7 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?
- 10.8 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung vorübergehend reduzieren oder vorübergehend einstellen?
- 10.9 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten →**Rentenbeginn** um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener →**Rentenbeginn** in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Die →**versicherte Person** hat am vorgezogenen →**Rentenbeginn** mindestens das 62. Lebensjahr vollendet.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen →**Rentenbeginn** zugehen.
- Die neu zu berechnende Gesamrente einschließlich Überschussbeteiligung muss zum vorgezogenen Rentenbeginnstermin jährlich mindestens 200 EUR betragen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem →**Rentenbeginn** bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens 1 Jahr.

b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Das Garantiekapital verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es kann geringer sein als die Summe der Beiträge zur Altersvorsorge, die bis zum vorgezogenen →**Rentenbeginn** gezahlt wurde.
- Bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung gilt die Garantie nach Ziffer 1.1 Absatz 3 Sätze 3 und 4 entsprechend.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein

- Rente aus Kapital bei Tod,
 - Leistung bei Unfalltod oder
 - Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge
- abgeschlossen haben, erlöschen diese, sobald der vorgezogene →**Rentenbeginn** erreicht ist.

Wenn wir bei Erreichen des vorgezogenen →**Rentenbeginns** eine Berufsunfähigkeitsrente zahlen, erbringen wir diese Leistung unverändert weiter.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, erlöschen

die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente bei Tod der →**versicherten Person** vor →**Rentenbeginn** zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns. Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente bei Tod der →**versicherten Person** nach →**Rentenbeginn** verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dadurch kann sich das mit Ihnen vereinbarte Verhältnis der garantierten Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrente zur garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge ändern.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen →**Rentenbeginn** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere die Ziffer 10.2.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten →**Rentenbeginn** können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Die →**versicherte Person** hat zum ursprünglich vereinbarten →**Rentenbeginn** das →**rechnungsmäßige Alter** 62 Jahre erreicht.
- Die →**versicherte Person** ist am aufgeschobenen →**Rentenbeginn** →**rechnungsmäßig** höchstens 75 Jahre alt.

b) Auswirkungen

- Die Höhe der Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch das Aufschieben des →**Rentenbeginns** ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen →**Rentenbeginn** vereinbart.
- Wenn Sie während der →**zusätzlichen Aufschubdauer** weiterhin Beiträge zahlen, erhöht sich das Garantiekapital um die Summe der für die zusätzliche Aufschubdauer vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge.
- Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** vereinbart haben, kann sich diese ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch das Aufschieben des →**Rentenbeginns** des Bausteins Altersvorsorge entfallen folgende abgeschlossene Bausteine zum bisher vereinbarten Rentenbeginn:

- Rente aus Kapital bei Tod,
- Berufsunfähigkeitsvorsorge und
- Leistung bei Unfalltod.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und Sie während der →**zusätzlichen Aufschubdauer** Beiträge zahlen, bleiben die mit Ihnen vereinbarten Verhältnisse der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten zur garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge unverändert. Wenn Sie keine Beiträge zahlen, können sich die Verhältnisse ändern. Für die Höhen der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Bei beitragspflichtigen Versicherungen können Sie die Beiträge während der →**zusätzlichen Aufschubdauer** weiter zahlen.
- Für den aufgeschobenen →**Rentenbeginn** und die →**zusätzliche Aufschubdauer** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte →**Aufschubdauer**, insbesondere die Ziffer 10.2. Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.5) und Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.6) sind in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** nicht möglich.
- Nach Aufschieben des →**Rentenbeginns** können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die garantierte Mindestrente bestimmen wir nach versicherungsmathe-

matischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen →**Rentenbeginn** vereinbart.

e) Tod der versicherten Person während der zusätzlichen Aufschubdauer

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und die →**versicherte Person** während der →**zusätzlichen Aufschubdauer** stirbt, zahlen wir an versorgungsberechtigte Angehörige eine Rente aus dem nach Ziffer 9.2 ermittelten Betrag, berechnet zum Ende der laufenden Versicherungsperiode und diskontiert auf den 1. Tag des Monats, der auf den Todestag folgt.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und die →**versicherte Person** in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** stirbt, erbringen wir eine Leistung, die sich aus den Regelungen des

- Bausteins Hinterbliebenenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Hinterbliebenenrente" und gegebenenfalls des
- Bausteins Waisenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Waisenrente" ergibt.

Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder das Enkelkind. Wir erbringen die Rente, solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Wir ermitteln die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes der →**versicherten Person**

- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und
- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.4 Absatz 3 bei uns verwenden.

Wenn bei Tod der →**versicherten Person** keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 vorhanden sind, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei einer Allianz-Gesellschaft bestehenden Verträgen der betrieblichen Altersvorsorge ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

f) Kündigung der Versicherung während der zusätzlichen Aufschubdauer

Wenn Sie Ihre Versicherung während der →**zusätzlichen Aufschubdauer** kündigen, zahlen wir einen Betrag, den wir nach Ziffer 9.2 berechnen.

Eine Auszahlung erfolgt nur, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegenstehen. Ansonsten wird die Versicherung beitragsfrei fortgeführt.

g) Überschussbeteiligung

Auch in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** erhalten Sie eine Überschussbeteiligung im Sinne von Ziffer 2. Die →**Überschussanteilsätze** für Ihre Versicherung können von den Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen. Wenn für Ihre Versicherung eigene →**Überschussanteilsätze** gelten, werden wir sie Ihnen vor Beginn der →**zusätzlichen Aufschubdauer** mitteilen.

10.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?

(1) Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn

Anstelle der Rente, die wir im Erlebensfall zahlen, können Sie die volle oder teilweise Auszahlung des Gesamtkapitals zum vereinbarten →**Rentenbeginn** verlangen. Eine teilweise Auszahlung ist in Höhe von bis zu 30 Prozent des Gesamtkapitals möglich.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen.
- Für eine teilweise Auszahlung muss die aus dem verbleibenden Teil des Gesamtkapitals neu berechnete Rente mindestens 200 EUR jährlich betragen.
- Für die Kapitalleistung muss die →**versicherte Person** den vereinbarten →**Rentenbeginn** erleben.
- Die Auszahlung steht den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegen.

b) Auswirkung bei voller Auszahlung des Gesamtkapitals

Mit der vollen Auszahlung erlischt der Baustein Altersvorsorge.

c) Auswirkungen bei teilweiser Auszahlung des Gesamtkapitals

- Zum vereinbarten →**Rentenbeginn** berechnen wir die Höhe der Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2, die wir aus dem nicht ausgezahlten Teil des Gesamtkapitals nach Ziffer 1.1 Absatz 2 ermitteln.
- Die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, verringern wir die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und die garantierte Waisenrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Kapitalleistung bei vorgezogenem Rentenbeginn

Wenn Sie den vereinbarten →**Rentenbeginn** vorgezogen haben (siehe Ziffer 10.1 Absatz 1), können Sie zum vorgezogenen Rentenbeginn statt der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** eine Kapitalzahlung in Höhe des nach Ziffer 9.2 berechneten Betrags verlangen.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen →**Rentenbeginn** zugehen.
- Die Auszahlung steht den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegen.

b) Auswirkungen

Mit der Kapitalzahlung zum vorgezogenen →**Rentenbeginn** erlöschen alle Bausteine.

(3) Kapitalleistung anstelle einer Rente an den versorgungsberechtigten Angehörigen bei Tod der versicherten Person

Wenn die →**versicherte Person** stirbt und ein Anspruch auf eine Rente nach den Ziffern 1.2, 1.3 oder 10.3 entsteht, kann der ver-

sorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 eine Kapitalleistung wählen.

Sind mehrere Kinder oder Enkelkinder versorgungsberechtigt, steht jedem Kind oder Enkelkind dieses Wahlrecht zu.

a) Voraussetzungen

- Die Mitteilung der rentenberechtigten Person muss uns vor Auszahlung der 1. Rente zugehen.
- Das Wahlrecht kann nur innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod der →**versicherten Person** ausgeübt werden.
- Die Auszahlung steht den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegen.

b) Höhe der Kapitalleistung

Wir zahlen die Kapitalleistung in Höhe des bei Tod der →**versicherte Person** für die Bildung der Rente an versorgungsberechtigte Angehörige zur Verfügung stehenden Kapitals.

c) Auswirkungen

Mit Auszahlung der Kapitalleistung erlischt der Anspruch auf eine Rente an den versorgungsberechtigten Angehörigen.

10.3 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

a) Grenzen

Für die möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei →**Rentenbeginn** und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten bei Ihrer Versicherung bestehen.

b) Auswirkungen

Wenn die Leistung bei Tod reduziert oder erhöht wird, verändert sich die garantierte Mindestrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Einschluss eines Bausteins Hinterbliebenenrente

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, können Sie den Einschluss einer Hinterbliebenenrente zum →**Rentenbeginn** verlangen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

Die neue Hinterbliebenenrente ist nicht höher als die →**ab Rentenbeginn garantierte Rente** aus dem Baustein Altersvorsorge bei →**Rentenbeginn**.

b) Auswirkungen

- Für den neu eingeschlossenen Baustein gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch den Einschluss ändern; sie kann sich verringern. Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** vereinbart haben, ändert sich diese dadurch ebenfalls.
- Durch den Einschluss kann die garantierte Mindestrente sinken. Wir berechnen diese nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Ausschluss einer Leistung bei Tod oder eines Bausteins Hinterbliebenenrente

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** nach Ziffer 1.3 oder einen Baustein Hinterbliebenenrente vereinbart haben,

können Sie diese zum Rentenbeginn ausschließen. Stattdessen können Sie für den Fall des Todes der →**versicherten Person** nach →**Rentenbeginn** die Zahlung einer Rente aus dem Gesamtkapital abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) verlangen.

a) Rentenzahlung

Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Wir erbringen die Rente solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

b) Ermittlung der Rente

Wir ermitteln die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes der →**versicherten Person**

- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und
- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.4 Absatz 3 bei uns verwenden. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden

Wenn bei Tod der →**versicherten Person** keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 vorhanden sind, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei einer Allianz-Gesellschaft bestehenden Verträgen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

d) Auswirkungen

Durch diese Vereinbarung entfällt die Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** (siehe Ziffer 1.3).

(4) Fristen

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung nach den Absätzen 1 bis 3 muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen.

10.4 Wann können Sie während der Aufschubdauer eine Hinterbliebenenvorsorge ohne Risikoprüfung einschließen?

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenvorsorge abgeschlossen haben, können Sie während der →**Aufschubdauer** entweder einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod oder einen Baustein Hinterbliebenenrente ohne Risikoprüfung zu den unter Absatz 1 genannten Anlässen einschließen.

(1) Anlässe für den Einschluss

- Geburt eines Kindes der →**versicherten Person** oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person,

- Beendigung der Berufsausbildung oder Start ins Berufsleben der versicherten Person oder
- Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer Immobilie, die mindestens einen Wert von 100.000 EUR hat.

(2) Voraussetzungen

- Die Versicherung befindet sich nicht in der →**zusätzlichen Aufschubdauer**.
- Sie müssen den Einschluss des weiteren Bausteins innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt eines der genannten Anlässe verlangen und uns nachweisen.
- Die →**versicherte Person** ist →**rechnungsmäßig** nicht älter als 40 Jahre.
- Die →**versicherte Person** ist nicht berufsunfähig.
- Wir haben bisher jeden Antrag auf eine Versicherung auf das Leben der →**versicherten Person** zu normalen Bedingungen angenommen.

(3) Grenzen

- Wenn Sie einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod einschließen,
- muss das vereinbarte zusätzliche Kapital für die Bildung einer Rente bei Tod vor →**Rentenbeginn** aus dem Baustein Rente aus Kapital bei Tod mindestens 100 Prozent der Beitragssumme zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge betragen.
 - darf das vereinbarte zusätzliche Kapital für die Bildung einer Rente bei Tod vor →**Rentenbeginn** aus dem Baustein Rente aus Kapital bei Tod höchstens 50.000 EUR betragen.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente einschließen,

- müssen die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der →**versicherten Person** vor und nach →**Rentenbeginn** mindestens 30 Prozent der Höhe der garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge betragen.
- dürfen die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der →**versicherten Person** vor und nach →**Rentenbeginn** maximal 100 Prozent der Höhe der garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge betragen.
- darf die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der →**versicherten Person** nach →**Rentenbeginn** höchstens so hoch sein wie die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn.
- dürfen die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der →**versicherten Person** vor und nach →**Rentenbeginn** maximal 6.000 EUR jährlich betragen.

(4) Auswirkungen

- Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente oder einen Baustein Rente aus Kapital bei Tod einschließen, gelten jeweils die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Durch den Einschluss entfällt die Leistung bei Tod nach Ziffer 1.2 Absatz 1 a).
- Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.5 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?

(1) Erhöhung des Beitrags vor Rentenbeginn

Wenn zu Ihrer Versicherung laufende Beiträge gezahlt werden, können Sie vor →**Rentenbeginn** jederzeit Ihren Beitrag erhöhen.

a) Voraussetzungen

- Eine Erhöhung des Beitrags ist ab dem zweiten Versicherungsjahr möglich. Pro Jahr darf der Erhöhungsbetrag (inklusive dynamischem Zuwachs) 20 Prozent Ihres Beitrags für den Baustein Altersvorsorge, den Sie zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres gezahlt haben, nicht übersteigen. Darüber hinaus kann der zukünftige Beitrag um seit Vertragsschluss nicht vorgenommene Erhöhungen angehoben werden. Nicht vorgenommene Erhöhungen angehoben werden. Nicht vorgenommene Erhöhungen angehoben werden.

nommene Erhöhungen sind Erhöhungen nach den Regelungen dieser Ziffer und Erhöhungen aus dynamischem Zuwachs.

Erhöhungen des Beitrags sind nur insoweit möglich, als sämtliche Erhöhungen (inklusive dynamischem Zuwachs und geleisteten Zuzahlungen) eine angemessene jährliche Beitragserhöhung des Bausteins Altersvorsorge um 20 Prozent während der gesamten Vertragsdauer nicht übersteigen.

- Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, ist die Summe der sich einschließlich der Erhöhungen ergebenden Beiträge eines Versicherungsjahres zusammen mit der Summe der Zuzahlungen dieses Versicherungsjahres auf den vereinbarten Höchstbetrag begrenzt. Diesen können Sie der Versorgungsbescheinigung bzw. dem Versicherungsschein entnehmen.
- Wenn Sie einen Vertrag mit staatlicher Förderung nach Abschnitt XI und gegebenenfalls § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, darf die Summe der sich einschließlich der Erhöhungen ergebenden Beiträge eines Versicherungsjahres zusammen mit der Summe der Zuzahlungen dieses Versicherungsjahres und der für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.
Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung auch
 - staatliche Zulagen, die in einen Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners der **→versicherten Person** einfließen sowie
 - alle Riesterrentenverträge, die auf das Leben derselben versicherten Person bei der Allianz Lebensversicherungs- AG bestehen.
 Nicht berücksichtigt wird eine Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannter Berufseinkommensteiger-Bonus).
- Die **→versicherte Person** ist **→rechnungsmäßig** nicht älter als 67 Jahre.
- Eine Erhöhung des Beitrags ist bis zu 3 Jahre vor Ablauf der **→Aufschubdauer** möglich.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der **→zusätzlichen Aufschubdauer**.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, ist die Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufsunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesen Bausteinen erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

Auf Wunsch informieren wir Sie über Ihren maximal möglichen Erhöhungsbetrag.

b) Auswirkungen

- Bei einer Erhöhung des Beitrags nehmen wir grundsätzlich keine Risikoprüfung vor. Eine Risikoprüfung nehmen wir jedoch vor, wenn Sie weitere Bausteine abgeschlossen haben, die nach Absatz c) ebenfalls erhöht werden und die Summe aus dem gewünschten jährlichen Erhöhungsbetrag und der Erhöhungsbeträge aus den letzten 4 Jahren zuvor mindestens 3.000 EUR beträgt. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung alle auf das Leben derselben **→versicherten Person** bestehenden Verträge, die weitere Bausteine nach Absatz c) enthalten.
- Die Erhöhung des Beitrags führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung des Garantiekapitals um die Summe der zusätzlichen Beiträge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine.
- Die gezahlten Beiträge für den Baustein Altersvorsorge, die wir bei der Ermittlung einer vereinbarten Leistung bei Tod vor **→Rentenbeginn** nach Ziffer 1.2 Absatz 1 a) ansetzen, erhöhen sich um die zusätzlichen Beiträge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein

- Hinterbliebenenrente,

- Waisenrente,
 - Rente aus Kapital bei Tod,
 - Leistung bei Unfalltod oder
 - Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit
- abgeschlossen haben, erhöhen sich die Leistungen aus diesen Bausteinen ebenfalls durch die Erhöhung des Beitrags. Insbesondere erhöhen sich auch die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls die garantierten Mindestwaisenrenten. Die Verhältnisse der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten zur garantierten Mindestrente aus dem Baustein Altersvorsorge bleiben unverändert. Leistungen aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsrente erhöhen sich nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente und gegebenenfalls der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und der garantierten Mindestwaisenrenten berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für die in den Erhöhungsbeitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten (**→Kosten**) gelten die Regelungen nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

Die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für den Beitrag und alle Leistungen ist der 1. Tag der nachfolgenden Versicherungsperiode.

10.6 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn

Sie können vor **→Rentenbeginn** jederzeit eine Zuzahlung leisten. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 200 EUR betragen.
- Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, ist die Summe der Zuzahlungen zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr vereinbarten Beiträgen im Kalenderjahr auf den vereinbarten Höchstbetrag begrenzt. Diesen können Sie der Versorgungsbescheinigung bzw. dem Versicherungsschein entnehmen. Erfolgt die Zuzahlung aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses oder werden Beiträge für Kalenderjahre nachgezahlt, in denen das Dienstverhältnis ruhte, so erhöht sich die vorgenannte Grenze auf den nach § 3 Nr. 63 Satz 3 bzw. Satz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) vorgesehenen Höchstbetrag.
- Wenn Sie einen Vertrag mit staatlicher Förderung nach Abschnitt XI und gegebenenfalls § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, darf die Summe der Zuzahlungen zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr zu zahlenden Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.
Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung auch
 - staatliche Zulagen, die in einen Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners der **→versicherten Person** einfließen sowie
 - alle Riesterrentenverträge, die auf das Leben derselben versicherten Person bei der Allianz Lebensversicherungs- AG bestehen.
 Nicht berücksichtigt wird eine Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannter Berufseinkommensteiger-Bonus).
- Die Versicherung befindet sich nicht in der **→zusätzlichen Aufschubdauer**.

b) Auswirkungen

- Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung des Garantiekapitals um die Zuzahlung. Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, erhöht sich das Garantiekapital nur um den Teil der Zuzahlung, der in den Baustein Altersvorsorge fließt.
- Die gezahlten Beiträge für die Altersvorsorge, die wir bei der Ermittlung einer vereinbarten Leistung bei Tod vor → **Rentenbeginn** nach Ziffer 1.2 Absatz 1 a) ansetzen, erhöhen sich um den Zuzahlungsbetrag.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, hat die Zuzahlung folgende Auswirkungen auf diese Bausteine:

- Die garantierte Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls die Mindestwaisenrenten erhöhen sich.
- Die Verhältnisse der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten zur garantierten Mindestrente aus dem Baustein Altersvorsorge bleiben unverändert.
- Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der → **versicherten** Person vor → **Rentenbeginn** darf sich höchstens um 3 Prozent der Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres erhöhen.

Leistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente und gegebenenfalls der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und der garantierten Mindestwaisenrenten berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→ **Kosten**) finanzieren wir sofort aus der Zuzahlung nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für alle Leistungen ist der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht.

10.7 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?

(1) Verkürzung der Beitragszahlungsdauer

Wenn zu Ihrer Versicherung laufende Beiträge gezahlt werden, können Sie die Verkürzung der Beitragszahlungsdauer um volle Jahre verlangen.

a) Auswirkungen

- Wenn die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital und die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und die garantierten Mindestwaisenrenten aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente und Baustein Waisenrente unverändert bleiben sollen, müssen Sie höhere laufende Beiträge zahlen. Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) oder einen Vertrag mit staatlicher Förderung nach Abschnitt XI und gegebenenfalls § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, gilt für die Höhe des Beitrags die Grenze nach Ziffer 10.5 Absatz 1 a).
- Wenn der laufende Beitrag unverändert bleiben soll, sinken die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital.
- Wenn sowohl der laufende Beitrag als auch die garantierte Mindestrente oder das Garantiekapital unverändert bleiben sollen, können Sie dies durch eine Zuzahlung erreichen. Für die Zuzahlung gilt die Grenze nach Ziffer 10.6 Absatz 1 a).

- Der neue Beitrag, die garantierte Mindestrente, das neue Garantiekapital und die Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

b) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch die Verkürzung verringern sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer

Wenn bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer ist als die → **Aufschubdauer** und Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie einmalig eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer um bis zu 5 Jahre verlangen. Die Verlängerung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Ende der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht über den vereinbarten → **Rentenbeginn** hinaus.

a) Voraussetzungen

- Zum Zeitpunkt der Verlängerung müsste die → **versicherte Person** bzw. alle versicherten Personen eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abschließen können.
- Die → **versicherte Person** darf zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer → **rechnungsmäßig** noch nicht 50 Jahre alt sein.

b) Auswirkungen

Durch die Verlängerung erhöhen sich die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital ab dem ursprünglichen Ende der Beitragszahlungsdauer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.8 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung vorübergehend reduzieren oder vorübergehend einstellen?

(1) Einstellung der Beitragszahlung (Stundung)

- Sie oder
- bei Arbeitslosigkeit und privater Fortführung des Vertrags die → **versicherte Person**

können verlangen, dass vorübergehend keine Beiträge gezahlt werden müssen (Stundung). Die gestundeten Beiträge sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn Ihr Vertrag bereits 3 Jahre besteht, stunden wir auf Verlangen die Beiträge bei folgenden Anlässen:

- Arbeitslosigkeit der → **versicherten Person** und private Fortführung des Vertrags durch die versicherte Person,
- Kurzarbeit der versicherten Person oder
- Elternzeit der versicherten Person.

Die Beiträge stunden wir zinslos, solange die → **versicherte Person** arbeitslos ist, sich in Kurzarbeit oder Elternzeit befindet, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit höchstens für 6 Jahre.

Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen um die nicht gezahlten Beiträge gekürzt. Nach Ablauf des Zeitraums der Stundung wird die Versicherung beitragspflichtig fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Reduzierung der Beitragszahlung (Teilbeitragszahlung)

- Sie oder
- bei Arbeitslosigkeit und privater Fortführung des Vertrags die
→**versicherte Person**

können verlangen, dass vorübergehend reduzierte Beiträge gezahlt werden (Teilbeitragszahlung). Die nicht gezahlten Beitragsteile sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn für Ihren Vertrag mindestens für 1 Jahr Beiträge gezahlt worden sind, reduzieren wir auf Verlangen die Beiträge vorübergehend bei folgenden Anlässen:

- Arbeitslosigkeit der →**versicherten Person** und private Fortführung des Vertrags durch die versicherte Person,
- Kurzarbeit der versicherten Person,
- Elternzeit der versicherten Person oder
- beruflicher Weiterbildung der versicherten Person.

Die Beiträge reduzieren wir, solange die →**versicherte Person** arbeitslos ist oder sich in Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung befindet, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut reduziert werden. Insgesamt reduzieren wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung höchstens für 6 Jahre.

Der Versicherungsschutz bleibt während der Teilbeitragszahlung in vollem Umfang bestehen. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen um die nicht gezahlten Beitragsteile gekürzt. Nach Ablauf der Teilbeitragszahlung wird Ihre Versicherung unter den in Absatz 4 genannten Bedingungen fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Nachweise

- Wenn die →**versicherte Person** eine Stundung der Beiträge oder eine Teilbeitragszahlung wegen Arbeitslosigkeit verlangt oder
- wenn Sie eine Stundung der Beiträge oder eine Teilbeitragszahlung wegen Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung verlangen,

können wir entsprechende Nachweise verlangen.

Sobald die Arbeitslosigkeit der →**versicherten Person** beendet ist, muss die versicherte Person uns hierüber unverzüglich informieren. Sobald sich die →**versicherte Person** nicht mehr in Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung befindet, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren.

(4) Nachzahlung nicht gezahlter Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist,

- muss die →**versicherte Person** bei einer Stundung wegen Arbeitslosigkeit bzw.
- müssen Sie bei einer Stundung wegen Kurzarbeit oder Elternzeit

die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen.

Wenn der Zeitraum der Teilbeitragszahlung abgelaufen ist,

- muss die →**versicherte Person** bei einer Teilbeitragszahlung wegen Arbeitslosigkeit bzw.
- müssen Sie bei einer Teilbeitragszahlung wegen Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung

die Summe der in diesem Zeitraum nicht gezahlten Beitragsteile in einem Betrag begleichen.

Wenn Sie Ihre Versicherung während des Stundungszeitraums oder während der Teilbeitragszahlung kündigen, zahlen wir den Rückkaufswert nach Ziffer 8.2 und einen gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert aus abgeschlossenen weiteren Bausteinen. Bei der Ermittlung des Rückkaufswerts berücksichtigen wir die aufgrund der Stundung oder Teilbeitragszahlung noch ausstehenden Beiträge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.9 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung mit herabgesetzten Beiträgen weitergeführt wird (Beitragsherabsetzung). Die Beitragsherabsetzung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

(2) Mindestversicherungsleistung

Wir führen Ihre Versicherung mit der nach Absatz 4 herabgesetzten garantierten Mindestrente weiter, wenn diese die zum Zeitpunkt der Beitragsherabsetzung maßgebliche Wertgrenze für Renten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) übersteigt.

Wenn diese Leistung nicht erreicht wird, führen wir Ihre Versicherung unter folgenden Voraussetzungen weiter:

- Sie machen von Ihrem Recht auf Abfindung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) keinen Gebrauch und
- die nach Absatz 4 herabgesetzte garantierte Mindestrente weist einen positiven Wert auf.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, erlischt die Versicherung und wir zahlen, soweit vorhanden, den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag.

(3) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsherabsetzung verlangen oder die Beitragsherabsetzung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der vollen Beitragszahlung.

(4) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsherabsetzung ermitteln wir die Renten nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 3.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir herab.
- Das Garantiekapital setzen wir herab.

Die neue garantierte Mindestrente und das neue Garantiekapital berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Einen Abzug nehmen wir nicht vor. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(5) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch die Beitragsherabsetzung verringern sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(6) Nachteile einer Beitragsherabsetzung

Die Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben:

- Wenn Sie einen Vertrag mit staatlicher Förderung nach Abschnitt XI und gegebenenfalls § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, werden die staatlichen Zulagen bei Unterschreitung des Mindesteigenbeitrags nach § 86 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) anteilig gewährt.
- In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verwendung Ihrer Beiträge zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten und übrigen Kosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) sowie der Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert zur Bildung einer Leistung nach Beitragsherabsetzung vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen deswegen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und, wenn Sie einen Vertrag mit staatlicher Förderung nach Abschnitt XI und gegebenenfalls § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, der uns zugunsten der →**versicherten Person** für die Versicherung zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Bildung einer Leistung nach Beitragsherabsetzung zur Verfügung.

(7) Möglichkeiten bei Wiederanhebung der Beiträge nach einer Beitragsherabsetzung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, dass die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsherabsetzung angehoben werden, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Beitragszahlung wieder erhöhen. Ziffer 8.3 Absatz 1 gilt entsprechend.

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung, können Sie verlangen, dass durch die Wiedererhöhung der Beitragszahlung die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsherabsetzung angehoben werden. Den Versicherungsschutz können wir dann wiederherstellen, wenn die **→versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

Um nach einer Beitragsherabsetzung den Versicherungsschutz wiederherzustellen, der vor der Beitragsherabsetzung bestanden hat, können Sie

- die Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer der Beitragsherabsetzung entfällt, begleichen oder
- höhere laufende Beiträge zahlen.

Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) oder einen Vertrag mit staatlicher Förderung nach Abschnitt XI und gegebenenfalls § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, sind die Beiträge nach Ziffer 10.5 Absatz 1 a) beschränkt.

Stattdessen können Sie ohne eine vollständige Wiederherstellung des Versicherungsschutzes, der vor der Beitragsherabsetzung bestanden hat, auch nur die Beitragszahlung wieder erhöhen. Die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Wir berechnen die neuen Beiträge und die neuen Garantieleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 a). Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Die Ziffer 8.3 Absatz 5 gilt entsprechend.

11. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Perspektive E170 (FID)

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung oder Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen) werden bestimmte Regelungen Ihres Bausteins durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung BZR1: Was gilt bei vereinbarter Überschussverwendung "Auszahlung der Überschussanteile" ab Rentenbeginn?

Ziffer 2.2.5 wird ersetzt durch:

"2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Nach **→Rentenbeginn** beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufenden Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab **→Rentenbeginn** ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das **→Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Die jährlichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen wir zusammen mit der Rente für die Altersvorsorge entsprechend deren Zahlungsweise aus. Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die jährlichen Überschussanteile zahlen wir erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung aus.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach **→Rentenbeginn** im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten **→Rentenbeginn** zugehen."

Abänderung BZR2: Was gilt bei vereinbarter Überschussverwendung "Überschussrente" ab Rentenbeginn?

Ziffer 2.2.5 wird ersetzt durch:

"2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach **→Rentenbeginn** eine Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die Überschussrente ab **→Rentenbeginn** zusätzlich zu der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden.
- Die erste Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der Überschussrente

Die Höhe der Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamtrente zu **→Rentenbeginn** ermitteln wir dabei aus dem Gesamtkapital nach Ziffer 1.1 Absatz 3 mit der für die Überschussrente festgelegten Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, enthält die Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente. Das Verhältnis der Gesamthinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Gesamtwaisenrente zur Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmt mit dem Verhältnis der jeweils garantierten Renten bei →**Rentenbeginn** überein.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach →**Rentenbeginn** im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen."

Abänderung BZR3: Was gilt bei vereinbarter Überschussverwendung "kombinierte Überschussrente" ab Rentenbeginn?

Ziffer 2.2.5 wird ersetzt durch:

"2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach →**Rentenbeginn** eine kombinierte Überschussrente vereinbart haben, gilt folgendes:

- Sie erhalten die kombinierte Überschussrente ab →**Rentenbeginn** zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die kombinierte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden; die jährlichen Rentenerhöhungen setzen dabei zu Beginn des 6. Jahres nach Beginn der Rentenzahlung ein.

Die kombinierte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der kombinierten Überschussrente

Die Höhe der kombinierten Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamtrente zu →**Rentenbeginn** ermitteln wir dabei aus dem Gesamtkapital nach Ziffer 1.1 Absatz 3 mit der für die kombinierte Überschussrente festgelegten Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, enthält die kombinierte Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente. Das Verhältnis der Gesamthinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Gesamtwaisenrente zur Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmt mit dem Verhältnis der jeweils garantierten Renten bei →**Rentenbeginn** überein.

terbliebenenrente und gegebenenfalls der Gesamtwaisenrente zur Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmt mit dem Verhältnis der jeweils garantierten Renten bei →**Rentenbeginn** überein.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die kombinierte Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der kombinierten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach →**Rentenbeginn** im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen."

Abänderung BZR4: Was gilt bei Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen?

Die Worte "Versicherung" und "Vertrag" beziehen sich auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistung und der Fristen.

Abänderung BZR5: Was gilt bei einer abweichenden Vereinbarung zur Leistung bei Tod nach Rentenbeginn, wenn ab Rentenbeginn keine steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente vereinbart ist?

Ziffer 1.3 Absätze 1 und 2 werden ersetzt durch:

"(1) Rente bei vereinbarter Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn die →**versicherte Person** nach →**Rentenbeginn** stirbt, zahlen wir aus dem Gesamtkapital abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) eine Rente."

Ziffer 10.2 Absatz 3 wird ersetzt durch:

"(3) Kapitalleistung bei Tod der versicherten Person

Wenn die →**versicherte Person** stirbt, und ein Anspruch auf eine Rente nach Ziffer 1.2, 1.3 oder 10.3 Absatz 2 oder 3 entsteht, kann der versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 vor Auszahlung des 1. Rentenbetrags eine Kapitalzahlung in Höhe des für die Bildung der Rente bei Tod der versicherten Person zur Verfügung stehenden Kapitals wählen. Er kann dies jedoch nur innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod der →**versicherten Person** verlangen.

Mit Auszahlung des Kapitals erlischt der Anspruch auf eine Rente.

Sind mehrere Kinder oder Enkelkinder versorgungsberechtigt, steht jedem dieser Kinder oder Enkelkinder das Wahlrecht zu."

Ziffer 10.3 wird ersetzt durch:

"10.3 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?"

(1) Änderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Die Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** nach Ziffer 1.3 können Sie ausschließen und stattdessen eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn nach Absatz 2 oder 3 und/oder eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn vereinbaren.

a) Grenzen

Die Hinterbliebenenrente darf nicht höher sein als die →**ab Rentenbeginn garantierte Rente** aus dem Baustein Altersvorsorge bei →**Rentenbeginn**. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor. Wir berechnen die jeweilige Hinterbliebenenrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für Neuabschlüsse sofort beginnender Renten vorgesehen sind.

b) Auswirkungen

Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändern.

Durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändert sich die garantierte Mindestrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für die Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** nach den Absätzen 2 und 3 ist ein Kapital zur Bildung einer Rente zu vereinbaren. Für dieses Kapital gibt es eine Obergrenze, die unter anderem vom vereinbarten Rentenbeginnalter und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängt. Für die Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** kann eine Zuzahlung notwendig werden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Rente bei vereinbarter Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn die →**versicherte Person** nach →**Rentenbeginn** stirbt und Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, zahlen wir eine Rente nach Absatz 4 aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich der bereits gezahlten, →**ab Rentenbeginn garantierten Renten**.

(3) Rentenzahlung

Wir zahlen die Rente, so lange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne der Ziffer 3.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Wir erbringen die Rente, so lange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens jedoch bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(4) Ermittlung der Rente

Wir ermitteln die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes der →**versicherten Person**

- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und
- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.4 Absatz 3 bei uns verwenden.

(5) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden

Wenn bei Tod der →**versicherten Person** keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 vorhanden sind, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme

bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei einer Allianz-Gesellschaft bestehenden Verträgen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

(6) Fristen

Für den Antrag auf die Änderungen nach den Absätzen 1 bis 5 müssen Sie die in Ziffer 10.2 Absatz 1 a) beschriebene Frist einhalten."

Abänderung BZR7: Was gilt bei vertraglich vereinbartem Verzicht auf die Wahlmöglichkeit zwischen ab Rentenbeginn garantierter Rente und Kapitalleistung nach Ziffer 10.2?

Die Regelungen in den Versicherungsbedingungen, die sich auf eine Auszahlung des Gesamtkapitals zum vereinbarten →**Rentenbeginn** beziehen, gelten für Ihre Versicherung nicht.

Ziffer 10.2 Absätze 1 und 2 entfallen.

Abänderung BZR8: Was gilt bei der betrieblichen Altersversorgung?

Die in Ziffer 2.2.3 Absatz 2 b) im 4. Absatz genannte Begrenzung bei der Berufsunfähigkeitsrente entfällt.

Abänderung BZR9: Was gilt bei einem Vertrag, der auf einer vor dem 01.01.2012 erteilten Versorgungszusage beruht?

In Ziffer 10.1 Absatz 1 a) 1. Aufzählungspunkt ist maßgebend, dass die →**versicherte Person** am vorgezogenen →**Rentenbeginn** mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat. In Ziffer 10.1 Absatz 2 a) 1. Aufzählungspunkt ist das →**rechnungsmäßige Alter** 60 maßgebend.

Abänderung BZR10: Was gilt bei einem Vertrag, zu dem abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart sind?

Ziffer 1.4 Absatz 1 a) wird ersetzt durch:

"a) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R" (→**Tafeln**),
- den →**Rechnungszins** 0,9 Prozent und
- die →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 7.1 Absatz 2 b)).

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere →**Tafeln**, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen."

Ziffer 1.4 Absatz 3 a) wird ergänzt durch:

- "die eine vom Geschlecht abhängige Sterbetafel (→**Tafeln**) vor- sieht."

Abänderung BZR11: Was gilt bei Versicherungen, die der Übernahme von Versorgungszusagen in den Fällen der Liquidation eines Unternehmens - hier des Versicherungsnehmers - dienen (§ 4 Abs. 4 BetrAVG i.V.m. § 3 Nr. 65 b) EStG)?

Vor Ziffer 1 wird folgender Hinweis ergänzt:

"Art und Umfang der Versicherungsleistungen ergeben sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Soweit die Überschussanteile vor →**Rentenbeginn** antragsgemäß an einen vom liquidierenden Unternehmen genannten Dritten ausbezahlt werden, entfällt Ziffer 2.2.3 Absatz 2."

Ziffer 2.2.5 Absatz 3 entfällt.

Ziffer 3.1 wird ersetzt durch:

"3.1 An wen zahlen wir Versicherungsleistungen?"

Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir mit Eintritt des Versorgungsfalls, soweit sämtliche Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Wer die Versicherungsleistungen erhält, ergibt sich aus der Versorgungszusage."

Ziffer 7.1 Absatz 2 b) wird ersetzt durch:

"b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form

- eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung und
 - eines jährlichen Prozentsatzes des →**Deckungskapitals**."
- Die Ziffern 8, 9 sowie 10.3 bis 10.7 entfallen; Ziffer 9 entfällt nicht, soweit Ziffer 4.1 darauf Bezug nimmt.

Ziffer 10.1 wird um folgenden Hinweis ergänzt:

"Die →**versicherte Person** kann nur dann verlangen, dass der →**Rentenbeginn** vorgezogen bzw. aufgeschoben wird, wenn auch die ursprüngliche durch die Versicherung abgelöste Versorgung eine Abruf- bzw. Aufschubmöglichkeit vorsah."

Ziffer 10.2 wird um folgenden Hinweis ergänzt:

"Die →**versicherte Person** oder die versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 können nur dann eine Kapitalleistung nach Ziffer 10.2 erhalten, wenn auch die ursprüngliche durch die Versicherung abgelöste Versorgung eine entsprechende Kapitalleistung vorsah."

Abänderung BZR12: Was gilt bei vereinbarter Überschussverwendung "steigende Zusatzrente" ab Rentenbeginn?

Ziffer 2.2.5 wird ersetzt durch:

"2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Nach →**Rentenbeginn** beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab →**Rentenbeginn** ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten →**Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige →**Bezugsgröße** zugrunde.

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir, indem wir die jeweils festgelegten →**Überschussanteilsätze** mit der jeweiligen →**Bezugsgröße** multiplizieren.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→**Bezugsgröße** für den jährlichen Überschussanteil ist das →**Deckungskapital** der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte steigende Rente (steigende Zusatzrente). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die steigende Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen steigenden Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, enthält die steigende Zusatzrente auch eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente. Deren Verhältnisse zur Rente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmen mit den entsprechenden Verhältnissen bei →**Rentenbeginn** überein. Der Steigerungssatz der steigenden Zusatzrente stimmt mit dem Steigerungssatz überein, der für die →**ab Rentenbeginn garantierte Rente** vereinbart worden ist.

Die steigende Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die steigende Zusatzrente ist wie die →**ab Rentenbeginn garantierte Rente** selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie steigende Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei →**Rentenbeginn** zugrunde gelegt haben, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente die für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei →**Rentenbeginn** oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschluss Ihres Vertrags zugrunde gelegten →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach →**Rentenbeginn** im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →**Rentenbeginn** zugehen."

Abänderung BZR13: Was gilt, wenn ab Rentenbeginn eine steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente und keine abweichende Vereinbarung zur Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart ist?

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Lebenslange Rente

Wenn die →**versicherte Person** am vereinbarten →**Rentenbeginn** lebt, zahlen wir eine jährlich steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Die vereinbarte jährliche Erhöhung der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** erfolgt erstmals ein Jahr nach →**Rentenbeginn**, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Rente festgelegt ist."

Ziffer 1.3 Absätze 1 und 2 werden ersetzt durch:

"(1) Rente bei vereinbarter Leistung bei Tod ohne Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn die →**versicherte Person** nach →**Rentenbeginn** stirbt und Sie

- eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und Sie
- keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, zahlen wir eine Rente aus dem für die Leistung bei Tod vereinbarten Kapital abzüglich der bereits gezahlten →**ab Rentenbeginn garantierten Renten**. Die Teile der →**ab Rentenbeginn garantierten Renten**, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen."

(2) Rente bei vereinbarter Leistung bei Tod und abgeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn die zuletzt lebende Person (→**versicherte** oder →**mitversicherte Person**) nach →**Rentenbeginn** stirbt und Sie

- eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und Sie
- einen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, zahlen wir eine Rente aus dem für die Leistung bei Tod vereinbarten Kapital abzüglich je einer →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** aus dem Baustein Altersvorsorge für jeden Rentenzahlungstermin, den die zuletzt lebende Person erlebt hat. Die Teile der →**ab Rentenbeginn garantierten Renten**, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen."

Abänderung BZR14: Was gilt, wenn ab Rentenbeginn eine steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente und eine abweichende Vereinbarung zur Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart ist?

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Lebenslange Rente

Wenn die →**versicherte Person** am vereinbarten →**Rentenbeginn** lebt, zahlen wir eine jährlich steigende der Höhe nach ab die-

sem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Die vereinbarte jährliche Erhöhung der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** erfolgt erstmals ein Jahr nach →**Rentenbeginn**, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Rente festgelegt ist."

Ziffer 1.3 Absätze 1 und 2 werden ersetzt durch:

"(1) Rente bei vereinbarter Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben und die →**versicherte Person** nach →**Rentenbeginn** stirbt, zahlen wir aus dem Gesamtkapital abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) eine Rente. Die Teile der →**ab Rentenbeginn garantierten Renten**, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen."

Ziffer 10.2 Absatz 3 wird ersetzt durch:

"(3) Kapitalleistung bei Tod der versicherten Person

Wenn die →**versicherte Person** stirbt, und ein Anspruch auf eine Rente nach Ziffer 1.2, 1.3 oder 10.3 Absatz 2 oder 3 entsteht, kann der versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 vor Auszahlung des 1. Rentenbetrags eine Kapitalzahlung in Höhe des für die Bildung der Rente bei Tod der versicherten Person zur Verfügung stehenden Kapitals wählen. Er kann dies jedoch nur innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod der →**versicherten Person** verlangen.

Mit Auszahlung des Kapitals erlischt der Anspruch auf eine Rente.

Sind mehrere Kinder oder Enkelkinder versorgungsberechtigt, steht jedem dieser Kinder oder Enkelkinder das Wahlrecht zu."

Ziffer 10.3 wird ersetzt durch:

"10.3 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Die Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** nach Ziffer 1.3 können Sie ausschließen und stattdessen eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn nach Absatz 2 oder 3 und/oder eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn vereinbaren.

a) Grenzen

Die Hinterbliebenenrente darf nicht höher sein als die →**ab Rentenbeginn garantierte Rente** aus dem Baustein Altersvorsorge bei →**Rentenbeginn**. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor. Wir berechnen die jeweilige Hinterbliebenenrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Leistungsfalls für Neuabschlüsse sofort beginnender Renten vorgesehen sind.

b) Auswirkungen

Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändern.

Durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändert sich die garantierte Mindestrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Für die Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** nach den Absätzen 2 und 3 ist ein Kapital zur Bildung einer Rente zu vereinbaren. Für dieses Kapital gibt es eine Obergrenze, die unter anderem vom vereinbarten Rentenbeginnalter und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängt. Für die Leistung bei Tod nach →**Rentenbeginn** kann die Zahlung einer Zuzahlung notwendig werden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Rente bei vereinbarter Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn die →**versicherte Person** nach →**Rentenbeginn** stirbt und Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, zahlen wir eine Rente nach Absatz 4 aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich der bereits gezahlten, →**ab Rentenbeginn garantierten Renten**. Die Teile der →**ab Rentenbeginn garantierten Renten**, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen.

(3) Rentenzahlung

Wir zahlen die Rente, so lange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne der Ziffer 3.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Wir erbringen die Rente, so lange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens jedoch bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(4) Ermittlung der Rente

Wir ermitteln die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes der →**versicherten Person**

- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und
- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.1 Absatz 4 bei uns verwenden.

(5) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden

Wenn bei Tod der →**versicherten Person** keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 vorhanden sind, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei einer Allianz-Gesellschaft bestehenden Verträgen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

(6) Fristen

Für den Antrag auf die Änderungen nach den Absätzen 1 bis 5 müssen Sie die in Ziffer 10.2 Absatz 1 a) beschriebene Frist einhalten."

Abänderung BZR15: Was gilt innerhalb von Gruppenverträgen bei vereinbarter Überschussverwendung "Verrechnung" vor Rentenbeginn?

Solange Beiträge gezahlt werden, gilt statt der Regelungen in Ziffer 2.2.3 Absatz 2 Folgendes:

"Die täglichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge nach Abzug von Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) erhöhen zunächst das →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge.

Jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres werden

- die im abgelaufenen Versicherungsjahr zugeteilten täglichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) des Bausteins Altersvorsorge und
 - die jährlichen Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist,
- entsprechend Ihrer Zahlungsweise mit den laufenden Beiträgen verrechnet oder dem Beitragskonto des Vertragspartners gutgeschrieben."

Abänderung BZR16: Was gilt bei Versicherungen im Rahmen des internen Versorgungsausgleichs?

Die Versicherung wurde durch die rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich begründet und für Sie als ausgleichsberechtigte Person eingerichtet.

Mit dem →**Ausgleichswert** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten** haben wir mit Wirkung zum 1. des Monats, in dem die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts eingetreten ist, Ihre Versicherung eingerichtet.

Zu dieser Versicherung erfolgt keine Beitragszahlung.

Ziffer 1.1 Absatz 3 Sätze 3 und 4 werden ersetzt durch:

"Zum →**Rentenbeginn** steht als →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge vor Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss mindestens der →**Ausgleichswert** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten** für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung (Garantiekapital). Ein das Garantiekapital übersteigendes →**Deckungskapital** können wir nicht verbindlich zusagen."

Ziffer 1.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rente bei Tod vor Rentenbeginn

Wenn die →**versicherte Person** vor →**Rentenbeginn** stirbt, zahlen wir eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 3.1 Absatz 1 aus dem für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag, der sich zusammensetzt aus

- dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge (inklusive Kapitalbonus, siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 2),
- dem Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
- der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3).

Zu diesem Zeitpunkt steht als →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge vor Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss mindestens der →**Ausgleichswert** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten** für die Bildung der Rente zur Verfügung."

Ziffer 1.2 Absatz 2 entfällt.

Ziffer 1.4 Absatz 1 b) wird ersetzt durch:

" b) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung des Rückkaufswerts

Zur Berechnung des Rückkaufswerts des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 9.2 verwenden wir die folgenden Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation:

- bis das →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss den →**Ausgleichswert** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten** erreicht, einen Rechnungszins in Höhe von 0,9 Prozent.
- wenn das →**Deckungskapital** den →**Ausgleichswert** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten** erreicht hat, einen Rechnungszins, den wir im jeweiligen Versicherungsjahr so festlegen, dass das Deckungskapital ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss am Ende des jeweiligen Versicherungsjahres dem →**Ausgleichswert** abzüglich der hälftigen Teilungskosten entspricht und

- den →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 7.1).

Eine Sterbetafel (→**Tafeln**) verwenden wir dabei nicht."

Ziffer 1.4 Absatz 3 a) Satz 2 wird ersetzt durch:

"Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen."

Ziffer 2.2.1 Sätze 7 und 8 werden ersetzt durch:

"Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein unter der Überschrift "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile."

Ziffer 2.2.2 Sätze 5 bis 7 entfallen.

Ziffer 2.2.3 Absatz 2 b) entfällt.

Ziffer 2.2.5 Absatz 3 wird ersetzt durch:

"(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Bei Versicherungen im Rahmen des internen Versorgungsausgleichs ist keine Änderung der Beteiligung am Überschuss nach →**Rentenbeginn** möglich."

Ziffer 4.2 entfällt.

Ziffer 7.1 wird ersetzt durch:

"7.1 Welche Kosten sind einkalkuliert?"

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Wir erheben keine Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**).

(2) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Diese Kosten sind von Ihnen zu tragen.

a) Verwaltungskosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Vertrag vor →**Rentenbeginn** mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form:

- eines jährlichen Prozentsatzes des →**Deckungskapitals** und
- eines Prozentsatzes des eingezahlten Beitrags, dieser entspricht jedoch bei Ihrem Vertrag dem →**Ausgleichswert** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten**. Diese Verwaltungskosten entnehmen wir sofort.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung."

Ziffer 8 entfällt.

Ziffer 9.2 Absatz 2 Satz 2 wird ersetzt durch:

"In Ihrem Versicherungsschein ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen."

Ziffer 9.4 wird ersetzt durch:

"9.4 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?"

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Höhe des →**Ausgleichswerts** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten**, da aus diesem auch Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) finanziert werden müssen. Nähere In-

formationen zur Höhe der Rückkaufswerte während der Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen."

Ziffer 10.1 Absatz 1 b) dritter Aufzählungspunkt wird ersetzt durch:

- "Das Garantiekapital verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es kann geringer sein als der →**Ausgleichswert** abzüglich der hälftigen →**Teilungskosten**."

Ziffer 10.1 Absatz 2 b) dritter Aufzählungspunkt wird ersetzt durch:

- "Auch in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** erfolgt keine Beitragszahlung."

Die Ziffern 10.3 bis 10.9 entfallen.

Abänderung BZR17: Was gilt bei Versicherungen nach Sondertarifen bei vereinbarter kollektiver Hinterbliebenenvorsorge?

Ziffer 1.1 Absatz 2 wird ergänzt durch:

"Wenn die →**versicherte** Person zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** nicht verheiratet ist bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und Sie einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie die Höhe der Waisenrente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nach den Sätzen 3 bis 5, jedoch ohne die Hinterbliebenenrente.

Wenn die →**versicherte** Person zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** nicht verheiratet ist bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und Sie keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge nach den Sätzen 1 und 2."

Ziffer 1.1 Absatz 3 Satz 2 wird ergänzt durch:

"Wenn die →**versicherte** Person zum Zeitpunkt des →**Rentenbeginns** nicht verheiratet ist bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und Sie einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, enthält das Gesamtkapital zusätzlich das →**Deckungskapital**, den Schlussüberschussanteil und die Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Waisenrente (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung")."

Ziffer 10.3 entfällt.

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Anzeigepflicht der versicherten Person

Wenn eine andere Person als Sie versichert werden soll, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

c) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Rückkaufswert und Abzug bei Rücktritt oder Anfechtung

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, zahlen wir den Rückkaufswert, der auch im Falle Ihrer Kündigung gezahlt würde. Von diesem Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug. Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

c) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen,

der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Wenn auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie

- in einem einmaligen Beitrag zahlen oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. In diesem Fall kann die Zahlungsperiode je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass

der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Wegfall oder Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolgreichem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolgreichem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

3. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Versicherungsbedingungen:
Abänderungen zum Teil B - Pflichten für alle Bausteine

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht

Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

4. Abänderungen zum Teil B

In einigen Verträgen der betrieblichen Altersversorgung oder im Rahmen von Gruppenverträgen werden bestimmte Regelungen Ihrer Bausteine durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt. Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung B1: Was gilt bei Gruppenverträgen?

Bei Gruppenverträgen treten die vorher in den Ziffern 2.2 und 2.3 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht.

Abänderung B2: Was gilt bei Versicherungen, die der Übernahme von Versorgungszusagen in den Fällen der Liquidation eines Unternehmens - hier des Versicherungsnehmers - dienen (§ 4 Abs. 4 BetrAVG i.V.m. § 3 Nr. 65 b) EStG)?

Ziffer 2.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

“(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie in einem einmaligen Beitrag zahlen.”

Ziffer 2.1 Absatz 2 b) entfällt.

Ziffer 2.3 entfällt.

Abänderung B3: Was gilt bei Versicherungen im Rahmen des internen Versorgungsausgleichs?

Ziffer 2 entfällt.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Wir können den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

3. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz. Ist deren Geschäftssitz unbekannt, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

5. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

6. Informationen während der Vertragslaufzeit

Sie erhalten jährlich, ab dem 2. Versicherungsjahr bis zum Beginn der Leistungsphase, eine Mitteilung, der Sie die Höhe der Versicherungsleistung und bei einem Baustein Altersvorsorge zusätzlich den Stand des Kapitals entnehmen können. Der versicherten Person werden wir gesondert jährlich eine Mitteilung zukommen lassen.

Sie und die versicherte Person können diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

7. Abänderungen zum Teil C

In einigen Verträgen der betrieblichen Altersversorgung oder im Rahmen von Gruppenverträgen werden bestimmte Regelungen Ihrer Bausteine durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt. Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung C1: Was gilt bei Gruppenverträgen?

Bei Gruppenverträgen bezieht sich der Beitrag auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrags.

Ziffer 6 Satz 2 wird ersetzt durch:

"Nach unseren vertraglichen Vereinbarungen müssen Sie diese Mitteilung an die versicherte Person weitergeben."

Abänderung C2: Was gilt bei Versicherungen, die der Übernahme von Versorgungszusagen in den Fällen der Liquidation eines Unternehmens - hier des Versicherungsnehmers - dienen (§ 4 Abs. 4 BetrAVG i.V.m. § 3 Nr. 65 b) EStG)?

Ziffer 1 Absatz 2 entfällt.

Abänderung C3: Was gilt bei Versicherungen im Rahmen des internen Versorgungsausgleichs?

Ziffer 1 wird ersetzt durch:

"1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts."

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel:
→**Versicherungsnehmer**.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente:

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange die versicherte Person lebt. Ihre Höhe ergibt sich aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Gesamtkapital und den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Sie ist mindestens so hoch wie die garantierte Mindestrente.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Ausgleichswert:

Der Ausgleichswert wird vom Familiengericht bestimmt. Er stellt die Hälfte des Werts der in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten, den sogenannten Ehezeiteanteilen, dar (§ 1 Versorgungsausgleichsgesetz).

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Bewertungsreserven:

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem vom Baustein, vom Alter der versicherten Person, vom Rentenbeginn und der Höhe des Garantiekapitals ab. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es ist die Basis für den Rückkaufswert, das Gesamtkapital und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Kosten:

Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten). Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten. Zu den Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gehören außerdem die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Mitversicherte Person:

Ist eine Hinterbliebenenrente eingeschlossen, ist die mitversicherte Person diejenige Person, für die nach dem Tod der versicherten Person die Hinterbliebenenrente lebenslang gezahlt werden soll.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist das jeweilige Alter der versicherten Person - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

Rentenbeginn:

Der Rentenbeginn ist der vereinbarte Beginn für die Rente zur Altersvorsorge.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Tafeln:

Mit Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Ereignisse ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

- Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln.
- Mit weiteren Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten anderer Versicherungsfälle wie zum Beispiel für den Eintritt und Wegfall der Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermitteln. Wir können außerdem Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse feststellen, wie zum Beispiel für die Sterblichkeit von Berufsunfähigen oder Pflegebedürftigen oder die Wiederverheiratung.

Teilungskosten:

Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Informationen zur Höhe der Teilungskosten können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze legen wir als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen fest. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.2 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang unseres Geschäftsberichts genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherte Person:

Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung genommen wird. Die versicherte Person muss nicht notwendigerweise der Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also den Zeitraum vom ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.